

Nach Abschnitt 8.1.4 ADR sind Beförderungseinheiten, die gefährliche Güter befördern (ausgenommen freigestellte Beförderungen gemäß den Unterabschnitten 1.1.3.1 – 1.1.3.5, 1.1.3.7 - 1.1.3.10 ADR), mit Feuerlöschgeräten unterschiedlichen Mindestfassungsvermögens, abhängig von der Menge der gefährlichen Güter und der zulässigen Gesamtmasse der Beförderungseinheiten auszurüsten. Der Vorschriftentext ist in nachfolgender Tabelle vereinfacht dargestellt.

Tabellarische Übersicht der vorgeschriebenen Mindestausstattung

zulässige Gesamtmasse der Beförderungseinheit	Feuerlöschgeräte	
	kennzeichnungspflichtige Beförderungseinheiten	nicht kennzeichnungspflichtige Beförderungseinheiten
≤ 3,5 t	2 x 2 kg Pulver	1 x 2 kg Pulver
> 3,5 t bis ≤ 7,5 t	1 x 2 kg und 1 x 6 kg Pulver	1 x 2 kg Pulver
> 7,5 t	2 x 6 kg Pulver	1 x 2 kg Pulver

Sonstige Bedingungen:

- Die Feuerlöschgeräte müssen für die Brandklassen A, B und C geeignet sein. Werden keine Pulverfeuerlöschgeräte eingesetzt, muss das andere geeignete Löschmittel eine vergleichbare Kapazität aufweisen.
- Die Löschmittel müssen geeignet sein, einen Brand des Motors oder des Fahrerhauses der Beförderungseinheit bekämpfen zu können.
- Ist das Fahrzeug mit einer festen, automatischen oder leicht auszulösenden Einrichtung zur Bekämpfung eines Motorbrandes ausgerüstet, muss das tragbare Feuerlöschgerät nicht dazu geeignet sein.
- Die Feuerlöschgeräte müssen mit einer Plombierung versehen sein, mit der nachgeprüft werden kann, dass sie nicht verwendet wurden.
- Die Feuerlöschgeräte benötigen ein Konformitätszeichen der zuständigen Behörde und eine Aufschrift mit der Angabe des Datums (Monat, Jahr) der nächsten Prüfung oder des Ablaufs der höchstzulässigen Nutzungsdauer (**Prüffrist** (für in Deutschland hergestellte Feuerlöschgeräte – gilt im Sinne der Bem. in Sondervorschrift 225 ADR auch für im Ausland mit deutschem Anerkennungszertifikat und mit deutscher Beschriftung hergestellten und in Deutschland vertriebenen und verwendeten Feuerlöschgeräten) **2 Jahre** - § 36 GGVSEB und Nr. 8-2.1 RSEB).
Die Prüfintervalle unterscheiden sich in den einzelnen ADR-Vertragsstaaten. Daher gelten bei ausländischen Feuerlöschgeräten immer die Vorgaben/Prüffristen des Herkunftslandes der Feuerlöschgeräte.
- Die Feuerlöschgeräte müssen so angebracht sein, dass sie für die Fahrzeugbesatzung leicht erreichbar und vor Witterungseinflüssen geschützt sind. Während der Beförderung darf das Datum der nächsten Prüfung bzw. das Ablaufdatum nicht überschritten werden.

Augsburg, im Februar 2017 (ADR 2017/GGVSEB 2015/RSEB 2015)